

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MICAS AG

Stand: 01.12.2019

I. Allgemeines

Allen Bestellungen von Unternehmen der MICAS AG (nachfolgend „Besteller“ genannt) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.

III. Liefertermin und Verzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Lieferwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Besteller verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, zu erklären.

IV. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend den gemäß Ziffer 6 vereinbarten Incoterms 2010 ein. Rechnungen sind zweifach nach Lieferung einzureichen. Auf der Rechnung ist - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die Bestellnummer anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens jedoch ab Erhalt der Ware.

V. Verpackung

Der Lieferant hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß gültiger Verpackungsverordnung zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

VI. Versand

Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2010) Bestimmungsort laut Bestellung, für alle anderen Lieferungen FCA (Incoterms 2010) Abgangsort laut Bestellung zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt ist. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der angegebene Bestimmungs-/ Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.

VII. Ausführung, Ausführungsunterlagen

Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen.

Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen vom Besteller überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor, diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, es erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

VIII. Modelle und Werkzeuge

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers über und sind vom Lieferanten unveränderlich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

IX. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

Der Lieferant stellt dem Besteller Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung. Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferant dem Besteller unaufgefordert die Ausfuhrlistennummer (gem. deutschen Außenwirtschaftsrecht) und im Fall von Materialien mit Ursprungsland USA die ECCN-Nummer (gem. US-Reexportrecht) mit.

X. Einhaltung von Stoffverboten

Liefert der Auftragnehmer Produkte deren Produktbestandteile in der Liste Deklarationspflichtiger Stoffe aufgeführt sind oder die auf Grund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflicht unterliegen, so hat der Besteller diese Stoffe spätestens bei Lieferung der Produkte mitzuteilen. (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 517/2014 Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006) und Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG)). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten aus

dem MICAS-Portfolio sein können, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc. Bei Änderungen der SVHL-Liste wird eine automatische Information durch den Auftragnehmer vorausgesetzt.

Der Auftragnehmer ist mindestens einmal jährlich zu einer Auskunfts über Konfliktmaterial durch Übermittlung eines CMRT an den Besteller verpflichtet.

Eine Liste der für den Besteller wichtigsten Stoffverbote kann beim Besteller angefordert werden, diese erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

XI. Rückgabe Altgeräte

Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen dem Besteller ungekürzt zu.

XII. Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO2 Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Lieferanten ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.

XIII. Gewährleistung

Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch den Besteller nur im Hinblick auf offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung etwas anderes vereinbart.

Die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Bei einer durch den Auftrag erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Soweit der Besteller Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählt, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, § 377 HGB ist insofern abbedungen. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache - zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

In Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung des Lieferanten nicht rechtzeitig möglich ist um akute Gefahren abzuwehren oder größere Schäden zu vermeiden, sowie in Fällen, in denen der Lieferant schuldhaft trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zuvor von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 438 Abs. 3 BGB vor. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

XIV. Haftung, Versicherung

Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Vertragsgegenstandes entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei. Der Lieferant haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt er den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

XV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung seines Bedarfes zur Folge haben.

XVI. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XVII. Kündigung

Der Besteller hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt.

Der Besteller bezahlt einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und ersetzt etwaige, in der Vergütung nicht inbegriffene Auslagen. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, so behält sich der Besteller die Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen vor.

XVIII. Abtretung von Ansprüchen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Liefervertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

XIX. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Bestimmungs-/ Abgangsort genannt ist. Soweit ein solcher in der Bestellung nicht genannt ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers der Erfüllungsort.

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Ort des Geschäftssitzes des Bestellers. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

MICAS AG, Oelsnitz

Stand: 01.12.2019